
69. Ist der Entschädigungsanspruch wegen verbotener Benutzung von Privatschlachthanstalten durch gewerbepolizeiliche Konzession zum Schlachtbetriebe bedingt?

Preuß. allgem. Gewerbeordnung vom 17. Januar 1845 (G. S. S. 41 Nr. 254) §§. 26 flg. 69. 70.

Gesetz vom 18. März 1868, betr. die Errichtung öffentlich, ausschließlich zu benutzender Schlachthäuser (G. S. S. 277 Nr. 7041) §§. 1. 7.

Zusatzgesetz zu demselben v. 9. März 1881 (G. S. S. 273 Nr. 8782) Art. 2.

Vereinigte Civilsenate. Urt. v. 1. Juni 1885 i. S. Sch. (Rl.) w. Stadtgemeinde Berlin (Bekl.). Rep. V. 410/84.

I. Landgericht I Berlin.

II. Kammergericht daselbst.

Im Jahre 1852 gestattete das Königl. Polizeipräsidium in Berlin dem Schlächtermeister L. die Erbauung eines Schlachthauses auf seinem Grundstücke an der Chausseestraße daselbst. Der jetzige Kläger, der Rechtsnachfolger des L., betrieb in diesem Schlachthause das Schlacht-

gewerbe ohne ausdrückliche Konzession für dasselbe, bis im Jahre 1882 ein Gemeindebeschluß anordnete, daß nach Errichtung des Centralviehhofes nur in dem dort befindlichen öffentlichen Schlachthause geschlachtet werden dürfe.

Der Kläger wurde mit seinem auf §. 7 des Schlachthausgesetzes vom 18. März 1868 gestützten Entschädigungsanspruche durch ein Resolut des Oberpräsidenten der Provinz Brandenburg abgewiesen, in welchem es heißt:

... „Auch geht... nicht hervor, daß schon vor 1845 Schlächtereie auf dem fraglichen Grundstücke betrieben sei, vielmehr erhellt das Gegenteil... Unterm 25. Juli 1876 ist deshalb auch dem Schlächtermeister Sch. eröffnet, daß die Schlächtereie auf dem fraglichen Grundstücke zwar nicht für konzessioniert zu erachten sei, mit Rücksicht auf ihr längeres Bestehen aber „bis auf weiteres geduldet werde“. Hienach ist dem Sch. durch die Einführung des Schlachtzwanges die Möglichkeit der ferneren Verwertung eines Rechtes, auf seinem Grundstücke die Schlächtereie zu betreiben, nicht entzogen.“

Infolge der von Sch. erhobenen Klage verurteilte das Landgericht I Berlin die Beklagte zum Schadensersatz. Auf die Berufung derselben wies aber das Kammergericht die Klage ab, weil es annahm, daß der Kläger ohne ausdrückliche Konzession kein „wohlerworbenes Recht“, also auch keinen Entschädigungsanspruch erlangt habe, wozu der Baukonsens und die thatsächliche Duldung der Polizeibehörde nicht ausreichend gewesen sei.

Der Kläger erhob die Revision mit dem Antrage, die Berufung der Beklagten zurückzuweisen.

Der fünfte Civilsenat des Reichsgerichtes verwies auf Grund des §. 137 G.V.G. die Verhandlung und Entscheidung der Sache vor die vereinigten Civilsenate desselben, weil er davon ausging, daß die ausdrückliche Konzession zum Schlachtbetriebe bei den im Gebiete der preussischen Gewerbeordnung vorhandenen Anlagen eine unbedingte Voraussetzung des fraglichen Entschädigungsanspruches bilde, während dieses von dem zweiten Civilsenate des Reichsgerichtes in dem Urtheile vom 19. Mai 1882 i. S. U. g. Köln (Rep. II. 113/84) verneint ist.

Unter Aufhebung des Berufungsurtheiles wurde die Sache an das Berufungsgericht zurückverwiesen aus folgenden

Gründen:

„Die preußische Gewerbeordnung vom 17. Januar 1845 zählt nach §. 26 zu 1 und §. 27 Schlachthäuser zu den Anlagen, welche gewerbe-
polizeilicher Konzession bedürfen, und bestimmt in den folgenden Para-
graphen, wie dieselbe für „neue“ (künftige) Anlagen dieser Art zu er-
wirken und durch einen schriftlichen Bescheid der Regierung — in Berlin
des Polizeipräsidiums — zu erteilen ist. Diese Vorschriften sind in
dem Gesetze vom 7. Juli 1861, betreffend die Errichtung gewerblicher
Anlagen wiederholt, hatten aber in den 1866 erworbenen neuen Pro-
vinzen keine Geltung.

Das für den ganzen Umfang der erweiterten Monarchie erlassene
Gesetz vom 18. März 1868, betreffend die Errichtung öffentlicher, aus-
schließlich zu benutzender Schlachthäuser gestattet im §. 1 den Gemeinden,
in welchen ein öffentliches Schlachthaus errichtet ist, durch Gemeinde-
beschluß dessen ausschließliche Benutzung zum Viehschlachten anzuordnen
und demgemäß die Benutzung anderer Schlachtstätten zu verbieten (vgl.
§. 3 a. a. O.):

Im Anschlusse hieran bestimmt jedoch der §. 7 dieses Gesetzes:
„Den Eigentümern und Nutzungsberechtigten der im Gemeindebezirke
vorhandenen Privatschlachtanstalten ist für den erweislichen wirk-
lichen Schaden, welchen sie dadurch erleiden, daß die zum Schlacht-
betriebe dienenden Gebäude und Einrichtungen in Folge der nach §. 1
getroffenen Anordnung ihrer Bestimmung entzogen werden, von der
Gemeinde Ersatz zu leisten.

Eine Entschädigung für Nachteile, welche aus Erschwerungen oder
Störungen des Geschäftsbetriebes hergeleitet werden möchten, findet
nicht statt.“

Nach Art. 2 des zu dem gedachten Gesetze erlassenen Zusatzgesetzes
vom 9. März 1881 soll bei der Schadensberechnung namentlich be-
rücksichtigt werden, daß der Ertrag, welcher von den Grundstücken und
Einrichtungen bei anderweiter Benutzung erzielt werden kann, von dem
bisherigen Ertrage in Abzug zu bringen ist.

Der Annahme des Berufungsrichters, daß der bezeichnete Ent-
schädigungsanspruch den Eingriff in ein wohl erworbenes Recht voraus-
setze, ist beizustimmen, nicht aber der, daß diese Voraussetzung ausge-
schlossen sei, wenn der Schlachthausbesitzer durch die Nichterwirkung der
zum Schlachtbetriebe erforderlichen Konzession die bestehenden gewerbe-

polizeilichen Vorschriften übertreten hat. Denn bei dieser Annahme ist unter Verletzung des §. 7 des Schlachthausgesetzes verkannt, daß das wohnlerworbene — durch privatrechtlichen Titel erworbene — Recht, für dessen Beeinträchtigung derselbe Entschädigung zusichert, nicht in der durch Konzession bedingten Gewerbebefugnis, sondern lediglich in dem Eigentume oder der Nutzungsberechtigung an den thatsächlich „vorhandenen“ Privatschlachthanstalten — den zum Schlachtbetriebe bisher benutzten „Gebäuden und Einrichtungen“ — besteht, welche durch das Verbot des Privatschlachtens ihrer Bestimmung entzogen werden, daß aber dieses Eigentums- oder Nutzungsrecht von der Beobachtung der gewerbepolizeilichen Bestimmungen, welche zum Schlachtbetriebe Konzession erfordern, unabhängig ist.

Das Verbot des Privatschlachtens hindert die Besitzer der betreffenden Schlachthanstalten, die zu denselben gehörigen Grundstücke und beweglichen Sachen in der bisherigen Weise zu benutzen und zu verwerten, und enthält insofern eine gesetzliche Einschränkung ihres Eigentums- oder Nutzungsrechtes an diesen körperlichen Sachen, also eine partielle gesetzliche Enteignung jenes Rechtes, welche sich von der im Sinne des Art. 9 der Verfassungsurkunde vom 31. Jan. 1850 „nach Maßgabe des Gesetzes“ durch einen besonderen Akt der Staatsgewalt vollziehenden Enteignung nur darin unterscheidet, daß sie unmittelbar auf der aus §. 1 des Schlachthausgesetzes sich ergebenden, durch den betreffenden Gemeindebeschluß in Wirksamkeit tretenden gesetzlichen Regel beruht.

Demgemäß ist auch die dafür in Aussicht gestellte Entschädigung eine wesentlich beschränkte. Denn sie besteht nur in dem Erfasse des erweislichen wirklichen Schadens an den fraglichen Eigentums- oder Nutzungsobjekten, in der Erstattung der Wertminderung der letzteren, d. h. der Vergütung der Differenz desjenigen Wertes, welchen dieselben vor dem Verbote des Privatschlachtens durch ihre Verwendbarkeit für den Schlachtbetrieb hatten, und des geringeren Wertes, welchen sie nach jenem Verbote nur behalten, weil sie insofern desselben lediglich zu anderen Zwecken verwendet werden können (vgl. die angeführte Bestimmung des Zusatzgesetzes vom 9. Mai 1881).

Der in dem fraglichen Verbote liegende Eingriff enthält nun zwar nicht bloß die bezeichnete Enteignung, sondern zugleich eine Gewerbebeschränkung, weil dasselbe den Schlachthausbesitzer auch hindert, sein

Gewerbe in der bisherigen Weise auszuüben. Allein, da nach Abs. 2 des §. 7 a. a. O. für die Erschwerungen und Störungen des Geschäftsbetriebes — also des Gewerbes — keine Entschädigung stattfinden soll, so ist an sich diese mit der Enteignung konkurrierende Gewerbebeschränkung bei der Regelung des Entschädigungsanspruches außer acht zu lassen, der letztere vielmehr nur aus dem Gesichtspunkte der Enteignungsentuschädigung zu bemessen.

Auch die Regierungsmotive zum §. 7 des Schlachthausgesetzes sagen ausdrücklich in diesem Sinne:

„Bei der Regelung des Erfasanspruches der Besitzer von Privatschlachthäusern ist davon ausgegangen, daß die Nachteile, welche sich für den Geschäftsbetrieb der Schlachthausbesitzer aus der entfernteren Lage des öffentlichen Schlachthauses ergeben, durch die mit dem Betriebe in dem letzteren verknüpften Vorteile — mindestens aufgewogen werden. Ein Erfaß aus diesem Grunde ist daher durch Abs. 2 des §. 7 ausgeschlossen.“

Auch der Umstand, daß die für den Schlachtbetrieb bestimmten Gebäude und Einrichtungen den Privatschlachtstätten ihrem ursprünglichen Nutzungszwecke entzogen werden, wird in der Regel den Eigentümern nicht zum Schaden, sondern eher zum Vorteile gereichen —.

Ein solcher Vorteil erwächst jedoch weder jedem Eigentümer noch solchen Nutzungsberechtigten, welche die zum Schlachtbetriebe dienenden Anlagen auf eigene Kosten hergestellt haben, und es ist billig, daß die Gemeinde denjenigen Eigentümern und Nutzungsberechtigten von Schlachtstätten, welche durch ihre Anordnung eine Entwertung ihrer Anlagen und damit erweislichen Schaden leiden, hierfür Erfaß leiste.“

Vgl. Verhandlungen des Herrenhauses von 1867/68 S. 135.

In gleicher Weise sprach bei der Beratung des Gesetzes der Reichsrath des Abgeordnetenhauses ebenfalls nur von einer „Entschädigung für den etwa geringer werdenden Wert“ der betreffenden Grundstücke und Anlagen.

Vgl. Verhandl. des Abgeordnetenhauses von 1867/68 Bd. 3 S. 1870.

Nach alledem kann der von dem §. 7 des Schlachthausgesetzes vorausgesetzte Eingriff in das wohl erworbenene Recht des Schlachthausbesitzers nicht aus dem Grunde verneint werden, weil der letztere

die gewerbepolizeilichen Vorschriften für den Schlachtbetrieb unbeobachtet gelassen hat.

Dessenungeachtet könnte nun zwar sein Entschädigungsanspruch außerdem an die weitere allgemeine Voraussetzung geknüpft sein, daß die bezeichneten Vorschriften durch Erwirkung der erforderlichen Konzession befolgt sind.

Aber von selbst versteht sich dieses nicht; denn auch in anderen Fällen ist der Anspruch auf Enteignungsentschädigung davon, daß bei der bisherigen Ausübung des Eigentumes keine polizeilichen Vorschriften verletzt sind, nicht abhängig.

Ferner stellt das Schlachthausgesetz selbst eine solche allgemeine Voraussetzung desselben nicht auf. Es hätte jedoch einer ausdrücklichen Bestimmung zu diesem Zwecke um so mehr bedurft, als das Gesetz sich auch auf Landesteile bezieht, in welchen nicht einmal zum Betriebe von Privatschlachtanstalten eine besondere Konzession erforderlich war.

Ebenso wenig ist ein solches Erfordernis des Entschädigungsanspruches mit der Beklagten aus den §§. 69. 70 Gew.-D. von 1845 herzuleiten. Denn, wenn nach §. 69 derselben wegen überwiegender Nachteile und Gefahren für das Gemeinwohl die Benutzung gewerblicher Anlagen gegen Entschädigung des Besitzers untersagt werden kann, so ist dabei von vorausgesetzter Konzessionserteilung gleichfalls nicht die Rede. Und, wenn der §. 70 daselbst diese Bestimmung auf alte Anlagen mit Ausnahme des Falles einer widerruflichen Konzession angewendet wissen will, so läßt sich auch hieraus nicht folgern, daß bei neuen Anlagen der Entschädigungsanspruch durch Konzession bedingt sei. Selbst wenn dies jedoch angenommen werden könnte, so würde daraus kein Schluß auf den Sinn des §. 7 des Schlachthausgesetzes zu ziehen sein, da der Fall des letzteren von dem der §§. 69. 70 Gew.-D. wesentlich verschieden und durch die erstgedachte Vorschrift besonders geregelt ist.

Sowenig nun aber hiernach die zum Schlachtbetriebe erforderliche Konzession als eine allgemeine Voraussetzung des Anspruches auf die fragliche Enteignungsentschädigung anzusehen ist, so kann doch dieser Anspruch im einzelnen Falle dann als ausgeschlossen erscheinen, wenn wegen der Verletzung der betreffenden gewerbepolizeilichen Bestimmungen das Verhalten des betreffenden Schlachthausbesitzers zugleich als ein materiell rechtswidriges erscheint.

Ob eine solche Rechtswidrigkeit anzunehmen oder ungeachtet der Vernachlässigung jener Bestimmungen zu verneinen ist, hängt von den konkreten Umständen ab.

In dem vorliegenden Falle kommt in dieser Hinsicht in Betracht, daß dem Vorbesitzer des Klägers von dem Königlichen Polizeipräsidium in Berlin — derselben Behörde, welche auch die Konzession zum Schlachtbetriebe zu erteilen gehabt hätte — schon im Jahre 1852 der Bau des fraglichen Schlachthauses gestattet und der Betrieb desselben fast dreißig Jahre lang ohne Konzession thatsächlich geduldet, daß ferner im Jahre 1876 dem Kläger ausdrücklich eröffnet ist, der bezeichnete Betrieb werde bis auf weiteres ferner geduldet werden.

Unter diesen Umständen liegt die Annahme nicht fern, daß der Kläger sich in dem guten Glauben befand, er bedürfe für seinen Schlachtbetrieb einer besonderen Konzession nicht weiter, daß er wenigstens mit gutem Grunde auf die fortdauernde Duldung desselben seitens der Polizeibehörde rechnete und daher einer seinen Entschädigungsanspruch ausschließenden materiellen Rechtswidrigkeit sich nicht schuldig machte.

Die Rechtsverletzung, auf welcher das Berufungsurteil beruht, besteht hiernach darin, daß es die Berücksichtigung der bezeichneten konkreten Umstände ablehnt, den erhobenen Anspruch vielmehr wegen des thatsächlichen Mangels der gewerbepolizeilichen Konzession zum Schlachtbetriebe schlechthin für ausgeschlossen hält.

Unter Aufhebung desselben war daher die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung, insbesondere zum Zwecke der bezeichneten Prüfung der konkreten Sachlage und zur eventuellen Feststellung des geforderten Schadensbetrages, in die Berufungsinstanz zurückzuverweisen.“